

## **BFH-Leitsatz-Entscheidungen**

**1. Einkommensteuer: Zuschüsse der GIZ/CIM für Integrierte Fachkraft in Tadschikistan**

Urteil vom 08.09.2021, Az: I R 17/18

**2. Bodenschätzung: Fortbestand der Bodenschätzung als Acker-Grünland und Nachschätzung**

Urteil vom 01.09.2021, Az: II R 7/19

**3. Realsplitting: Rückwirkendes Ereignis**

Urteil vom 28.07.2021, Az: X R 15/19

### **Urteile und Beschlüsse:**

**1. Einkommensteuer: Zuschüsse der GIZ/CIM für Integrierte Fachkraft in Tadschikistan**

Urteil vom 08.09.2021, Az: I R 17/18

1. Die von der Kassenstaatsklausel des Art. 18 Abs. 1 Buchst. a DBA–Tadschikistan geforderte Zahlung durch den Kassenstaat liegt auch dann vor, wenn Zuschüsse durch eine privatrechtliche Körperschaft im Auftrag und für Rechnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung gezahlt werden.

2. Sofern die Voraussetzungen der allgemeinen Kassenstaatsklausel (ggf. i.V.m. § 50d Abs. 7 EStG ) erfüllt sind, wird ihre Anwendung nicht durch die erweiterte Kassenstaatsklausel des Art. 18 Abs. 4 DBA–Tadschikistan verdrängt.

**2. Bodenschätzung: Fortbestand der Bodenschätzung als Acker-Grünland und Nachschätzung**

Urteil vom 01.09.2021, Az: II R 7/19

1. Die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens richtet sich nach der gemeinüblichen Bewirtschaftung, die der natürlichen Ertragsfähigkeit entspricht.

2. Gemeinüblich ist die in der jeweiligen Gegend für die durch dieselbe Ertragsfähigkeit charakterisierten Flächen allgemein übliche Nutzung, sofern diese Nutzung der natürlichen Ertragsfähigkeit entspricht.

3. Die Gemeinüblichkeit kann durch externe Faktoren mitbestimmt werden.

4. Die aktuelle und konkrete Nutzung des jeweiligen Flurstücks ist unerheblich.

**3. Realsplitting: Rückwirkendes Ereignis**

Urteil vom 28.07.2021, Az: X R 15/19

Die Stellung des Antrags auf Berücksichtigung der Unterhaltsleistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG 2007 durch den Geber samt Einreichung der Zustimmungserklärung des Empfängers ist bereits das rückwirkende Ereignis i.S. des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 AO, das zur Änderung der Einkommensteuerfestsetzung des Empfängers der Unterhaltsleistung nach § 22 Nr. 1a EStG 2007 führt. Auf die tatsächliche Anerkennung der Leistungen als Sonderausgaben beim Geber kommt es nicht an.